

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) sowie der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Gesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V, S. 295) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Siggelkow vom 01.10.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung:

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- „(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so wird die anteilige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Siggelkow, den 14.10.2008

gez. Lübcke
Bürgermeister